

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August  
Georgii, Carl August**

**Stuttgart, 1792**

**VD18 12413593**

§. 62. b) durch rechtliche Wirkungen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-14082**

sie auch durch wechselseitige, aber nie durch einseitige Einwilligung wieder aufgehoben werden. Seinen eigenen Rechten kann ein Ehegatte wohl ohne des andern Einwilligung entsagen, aber den Rechten des andern kann er vor sich nichts benehmen.

L. I. D. d. pact. dot.

Wirtemb. Land Recht P. III. t. 8 §. Aber beeden Eheleuten steht allerdings frey und bevor, ihre Eheverordnungen sämmtlich zu ändern oder gar aufzuheben.

§. 62.

b) durch rechtliche Wirkungen.

Die eheliche Güter-Gemeinschaft hört ferner auf durch den Tod, die Ehescheidung, die Annullation \*) der Ehe, durch die Scheidung zu Tisch und Bett auf immer, \*\*) durch Verjährung, wenn ein Ehegatte seine eigenthümliche Güter die gesetzliche Zeit hindurch ungestört besitzt, \*\*\*) und endlich durch gesetzliches Verbot. \*\*\*\*)

\*) Um

- \*) Um der verschiedenen und erheblichen Würdungen willen muß ich hler anmerken, daß durch die Annullation der Ehe die Güters Gemeinschaft, genau gesprochen, nicht aufhört, sondern es ist vielmehr nie keine da gewesen.
- \*\*) Nicht aber durch die Scheidung zu Tisch und Bett auf gewisse Zeit. Gildem. l. c. §. 22. und 25.
- \*\*\*) J. Rave in princ. univ. doct. d. præscript. 5. §. 148.
- \*\*\*\*) Gildenmeist. l. c. §. 24.  
Glück Erläuterung der Pandecten §. 21.  
p. 101. (Erlang. 1789.)

